

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 26. September 2025
Feldstraße 234

I.



Bonn, den 23. September 2025

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich

- BMVg IUD I 3 -Anordnung-Nr.: I/042 MV/1 -

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S.706), wird in der Stadt

Putbus

Gemarkungen: Güstelitz, Kransevitz und Putbus

Landkreis Vorpommern-Rügen,

Land Mecklenburg-Vorpommern

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Putbus HNR 218** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Putbus HNR 218 (Schutzbereichplan) vom 23. September 2025 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch gelbe bzw. rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Der Schutzbereichplan vom 23. September 2025 - BMVg IUD I 3 Anordnung-Nr.: I/042 MV/1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel**
 - **Schutzbereichbehörde -**
 - Feldstraße 234,
 - 24106 Kiel

je eine weitere Ausfertigung beim

- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow,**
 - Pasewalker Chaussee 3,
 - 17358 Torgelow

sowie bei der

- **Stadt Putbus,**
 - Markt 8,
 - 18581 Putbus

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald,
Domstraße 7A,
17489 Greifswald

erhoben werden.

- Anlagen:
1. Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
 2. Begründung der Schutzbereichanordnung
 3. Schutzbereichplan (digital)

Im Auftrag

**Biester
Jens**

Digital unterschrieben
von Biester Jens
Datum: 2025.09.23
12:49:15 +02'00'

Biester

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Flur	Gemark.Schl.	Gemeinde	Flurstück
1	133071	Güstelitz	130, 131, 114/2, 114/3
1	132992	Kransewitz	6, 7, 19/3
5	133065	Putbus	11, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 47, 49/5, 49/2, 49/4, 46/10, 48/4, 116

Ganz betroffene Grundstücke:

5	133065	Putbus	46/8, 46/11, 46/12, 46/13
---	--------	--------	------------------------------

- II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen, folgende Beschränkungen ein: Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
 - Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
 - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).
- III. Besondere Beschränkungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde –:

Bei der Verteidigungsanlage Putbus HNR 218 handelt es sich um eine Antennenanlage mit strahlender Richtstrahlcharakteristik.

Im Radius von 100 m um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von 1.400 m vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen Öffnungswinkel 2,50° beträgt.

Innerhalb des Schutzbereiches (1.400 m Sektor)

- bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG), die Belange der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 10 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 7 ROG sind zu berücksichtigen,
- ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10m unter der Antennenunterkante (Höhenbegrenzung 90,40 m über NHN) verläuft, nicht zulässig,
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig,
- ist der Betrieb elektrischer Bahnen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Außerhalb des Schutzbereiches

Zusätzlich wird ein sogenannter Trassenschutz im Anschluss an den 1.400 m Sektor und im Abstand von 1.400 m vom Antennenfußpunkt gebildet. Dieser Trassenschutz umfasst einen Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung bis zur Gegenstelle.

Der entsprechende Bereich gilt nicht als Schutzbereich i.S.d. SchBerG, vielmehr besteht hier ein Trassenschutz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichbehörde wahrnimmt.

Die Aufgaben des Betroffenenvertreters nimmt derzeit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Referat K4 – wahr.

- V. Die geforderten Maßnahmen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Putbus HNR 218 notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von der Schutzbereichsanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Maßnahmen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziffern II. bis IV.) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde –
Feldstraße 234
24106 Kiel

eingelegt werden.

VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
- den Plan des Schutzbereiches.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Landkreis Vorpommern-Rügen

– Der Landrat –

Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Im Auftrag

Pahlenkemper